

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verwaiste Eltern und Geschwister Hamburg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 20348 Hamburg unter der Nummer VR 12651 eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Kalenderjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31.12.1990.
5. In den folgenden Bestimmungen der Satzung wird der Verein kurz als Verwaiste Eltern bezeichnet.

§ 2 – Zweck des Vereins

ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Begleitung von Müttern, Vätern und Großeltern in ihrer Trauer über den Tod ihres Kindes/Enkelkindes. Dies gilt ebenso für hinterbliebene Geschwister, trauernde Kinder und Jugendliche, die einen Angehörigen durch Tod verloren haben.

Die Verwaisten Eltern suchen das Gespräch zu jenen Berufsgruppen, die beim Tod eines Kindes in besonderer Weise gefordert sind.

Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit erreichen, dass Trauer in dieser Gesellschaft ermöglicht und durchlebt werden kann.

Die Verwaisten Eltern unterstützen mit ihrer Arbeit auch Betroffene, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Der Verein weiß sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet.

§ 3 – Durchführung der Arbeit

1. Der Verein Verwaiste Eltern und Geschwister Hamburg e.V. bietet Trauernden, ihren Begleitern und Interessierten Einzelgespräche, Trauerarbeit in Gruppen und Seminaren an.
2. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden, die aus einem Mitglied als Beauftragten und unterstützenden Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen.
3. Die Leistungen des Vereins umfassen insbesondere:
 - Telefonische und persönliche Beratung
 - Telefonbereitschaft rund um die Uhr
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vernetzung von trauernden Müttern, Vätern und Kindern
 - Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen mit anderen Trägern und Institutionen
 - Fortbildungen für involvierte Berufsgruppen
 - Bemühungen um Spenden und andere Unterstützung
 - Kooperation mit den bestehenden Selbsthilfegruppen und Vereinen in Deutschland.
4. Wer für den Verein Vorträge hält, Seminare, Workshops oder Gruppen leitet oder durchführt, kann dafür vergütet werden. Dieses gilt auch für Vorstandsmitglieder.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Vorstand und sonstige Vereinsmitglieder leisten ihre vereinsorganisatorische Arbeit ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

1. Jeder Elternteil eines verstorbenen Kindes sowie Geschwister eines verstorbenen Kindes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, soweit Geschwister noch minderjährig sind.
2. Personen, die mit Ziel und Zweck des Vereins eng verbunden sind.
3. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand der Verwaisten Eltern zu richten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Antragsteller gelten bis zur Entscheidung durch den Vorstand als Mitglieder. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Der Ausschluss erfolgt, falls ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seiner Beitragszahlung länger als 1 Jahr rückständig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7 – Beiträge und Spenden

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er soll vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Bis zur 1. Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Höhe des Betrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag von juristischen Personen beträgt das dreifache des normalen Beitrags. Geschwister ohne eigenes Einkommen sind beitragsfrei.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in beengten finanziellen Verhältnissen die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
5. Die Verwendung der Mittel soll sich richten nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 8 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die unter § 9 Nr.1 genannten Formvorschriften entsprechend anzuwenden.
3. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltplanes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen zum Vorstand,
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können,
 - Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch mit Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Mitglieder zugelassen werden. Satzungsänderungen müssen in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Jedes Mitglied –auch eine juristische Person- hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Person vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Dem Verein und seinen Zielen besonders verbundene Nichtmitglieder können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung geladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem engeren Vorstand, dem angehören:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart/Schatzmeister

und einem erweiterten Vorstand, zu dem

 - eine jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Zahl von Beisitzern gehören.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Im übrigen ist in dieser Satzung mit „Vorstand“ der erweiterte Vorstand gemeint.
3. Der Vorsitzende besitzt Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben bevollmächtigen.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung der Vorstandsaufgaben ehrenamtlich tätig.
6. Außer dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Verwaisten Eltern und trauernden Geschwister Hamburg e.V.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und davon zwei aus dem engeren Vorstand anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es ist ein Protokoll anzufertigen gem. § 9 Ziffer 4.

8. Beauftragte von Arbeitsgruppen gem. § 3 können vom Vorstand zu seinen Sitzungen geladen werden. Sie müssen geladen werden, soweit die jeweilige Arbeitsgruppe betreffende Themen Gegenstand der Vorstandssitzung sein sollen. Sie haben beratende Stimmen.
9. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund während der Amtsperiode von der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. § 6 Ziffer 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
10. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, andere Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

§ 11 – Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gem. § 9 Ziffer 3 gewählten Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand bis zum 1.3. eines jeden Jahres vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Diese beschließt daraufhin über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 – Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Mitglieder vertreten, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller vertretenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, und zwar für Unterstützung und Begleitung von Müttern, Vätern und Großeltern in ihrer Trauer über den Tod ihres Kindes/Enkelkinds. Dies gilt ebenso für verwaiste Geschwister.
4. Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.